

Kurztitel

Zahnärztekammergesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 154/2005

§/Artikel/Anlage

§ 110

Inkrafttretensdatum

01.01.2006

Text**3. Abschnitt
Strafbestimmungen**

§ 110. (1) Wer der Verschwiegenheitspflicht gemäß §§ 4 und 103 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 500 Euro zu bestrafen.

(2) Auch der Versuch ist strafbar.